

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 58

Berlin, den 30. Juli 2021

03227

24.6.2021	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-86a im Bezirk Neukölln. . . . .	890
24.6.2021	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XIV-207b/33 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow. . . . .	891
24.6.2021	Verordnung über die Veränderungssperre XIV-3-1/35 im Bezirk Neukölln . . . . .	892
20.7.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst. . . . . 2030-2-58	893
21.7.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherstellung der Staatsprüfung für Lehrämter während der COVID-19-Pandemie. . . . . 2231-1-13	898
20.7.2021	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet „Danziger Straße Ost“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg . . . . . 2130-3-196	899
23.7.2021	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung. . . . . 221-19-3	901
23.7.2021	Verordnung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 und zur Änderung weiterer zulassungsrechtlicher Regelungen und der Studierendendatenverordnung . . . . . 221-19-4; 221-19-2; 221-11-15	919

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 8,00 €

**Verordnung****über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-86a im Bezirk Neukölln**

Vom 24. Juni 2021

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Neukölln von Berlin:

## § 1

Der Bebauungsplan 8-86a vom 12. Dezember 2019 mit Deckblatt vom 17. November 2020 für die Grundstücke Delbrückstraße 59-65, Glasower Straße 3-10, 60, 62-67 und Juliusstraße 3-4 und 10 im Bezirk Neukölln wird festgesetzt.

## § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

## § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

## § 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2021

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l  
 Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n  
 Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Verlängerung der Veränderungssperre XIV-207b/33**  
**im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow**

Vom 24. Juni 2021

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Neukölln von Berlin:

§ 1

Die durch Verordnung vom 22. Januar 2020 (GVBl. S. 30) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 26. August 2022 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2021

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l  
Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n  
Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Veränderungssperre XIV-3-1/35 im Bezirk Neukölln**  
Vom 24. Juni 2021

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Neukölln von Berlin:

§ 1

Für das Grundstück Neuköllnische Allee 112, Schmalenbachstraße 7/9, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2021

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l  
Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n  
Bezirksstadtrat

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst**  
 Vom 20. Juli 2021

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**  
**Änderung der Laufbahnverordnung**  
**Justiz und Justizvollzugsdienst**

Die Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Artikel 5 § 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 9a Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin“.
  - b) Nach der Angabe zu § 13 werden folgende Angaben eingefügt:  
 „§ 13a Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes  
 § 13b Beschäftigung schwangerer Beamtinnen des Gerichtsvollzieherdienstes“.
  - c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 18 Regelaufstieg in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger“.
  - d) Nach der Angabe zu § 18 werden folgende Angaben eingefügt:  
 „§ 18a Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes  
 § 18b Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes  
 § 18c Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes“.
  - e) Nach der Angabe zu § 20 werden folgende Angaben eingefügt:  
 „§ 20a Verwendungsbeförderung  
 § 20b Gleichwertige dienstliche Qualifikation“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 1  
 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst und auf diejenigen Anwendung, die in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis in den Gerichtsvollzieherdienst oder Amtsanwaltsdienst eingestellt werden.“
3. § 2 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
 „b) in der Laufbahngruppe 2 die Laufbahnzweige
  1. der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,
  2. des Amtsanwaltsdienstes und
  3. des erweiterten Justizdienstes.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
 „1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des in der Laufbahngruppe 2 für die Lauf-

bahnzweige der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie des erweiterten Justizdienstes maßgeblichen ersten Einstiegsamtes die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt der höheren Laufbahngruppe oder des höheren Einstiegsamtes ihrer Laufbahngruppe nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die höhere Laufbahngruppe oder für das höhere Einstiegsamt ihrer Laufbahngruppe besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahngruppe oder des höheren Einstiegsamtes. Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahngruppe zugelassen wurde oder die Aufgabenübertragung vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 oder 4a des Laufbahngesetzes erfolgt. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
 „(4) Beamtinnen und Beamten kann das zweite Einstiegsamt ihrer Laufbahngruppe abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes in den Fällen des § 13 Absatz 4, 4a und 6 des Laufbahngesetzes verliehen werden.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
 „1. die Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung (§ 18 des Laufbahngesetzes und § 164 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sozialgesetzbuches IX),“
  - b) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
 „4. den Erwerb von Diversity-Kompetenz, interkultureller Kompetenzen und der Kompetenz zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.“
6. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „15“ die Angabe „18a bis c“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Laufbahnzweigen“ durch die Wörter „die Laufbahnzweige“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Über Ausnahmen, denen ein dienstliches Bedürfnis zugrunde liegen muss, entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.“
  - c) In Absatz 2 Nummer 3 und 4 und in Absatz 3 werden jeweils die Wörter „für Justiz zuständige Senatsverwaltung“ durch das Wort „Laufbahnordnungsbehörde“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „für Justiz zuständige Senatsverwaltung“ durch das Wort „Laufbahnordnungsbehörde“ ersetzt.
9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:  

„§ 9a  
 Anerkennung von Kompetenzen durch  
 die Verwaltungsakademie Berlin

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin kann erworbene Kompetenzen auf Antrag anerkennen, um sie auf Studiengänge, Lehrgänge oder Qualifizierungsreihen der Verwaltungsakademie Berlin anzurechnen. Als Kompetenzen wird die Summe aller unmittelbar abrufbaren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissens-

bestände bezeichnet, die die berufliche Handlungsfähigkeit erhöhen.

(2) Antragsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, die an einem Studiengang, Lehrgang oder einer Qualifizierungsreihe der Verwaltungsakademie Berlin teilnehmen.

(3) Eine Anerkennung von Kompetenzen kann erfolgen, wenn durch Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen nachgewiesen wird, dass die für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe erforderlichen Kompetenzen bereits anderweitig erworben wurden. Mit der Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen und von der Verpflichtung zur Erbringung von Leistungsnachweisen befreit werden.

(4) Durch Berufserfahrung erworbene Kompetenzen kann die Verwaltungsakademie Berlin anerkennen, soweit durch eine dienstliche Bescheinigung der zuständigen Dienstbehörde bestätigt wird, dass die Lernziele des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe bereits durch die berufliche Tätigkeit erworben wurden. Der dienstlichen Bescheinigung ist das Anforderungsprofil des wahrgenommenen Aufgabengebiets beizufügen, in dem die entsprechenden Kompetenzen erlangt wurden. Durch die dienstliche Bescheinigung und das Anforderungsprofil muss belegt sein, dass das von der Beamtin oder dem Beamten wahrgenommene Aufgabengebiet von Tätigkeiten geprägt ist, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgreich ausgeübt wurden und mit einem entsprechenden Kompetenzerwerb einhergingen. Durch die Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen befreit werden; vorgeschriebene Leistungsnachweise sind zu erbringen.“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes

Nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes auch, wer anstelle des mit der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes die berufliche Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten abgeschlossen hat, sofern diese inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entspricht.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer

a) als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit den Laufbahnzweigen des allgemeinen Justizdienstes, des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten angehört oder

b) die Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten nach Maßgabe des § 12 abgeschlossen hat.

(2) Soweit abzusehen ist, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, kann zur Gerichtsvollzieherausbildung auch zugelassen werden, wer eine sonstige, dem Gerichtsvollzieherdienst förderliche Berufsausbildung, insbesondere im juristischen oder kaufmännischen Bereich, oder einen dem Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, mit Erfolg absolviert und sich nach Ablauf der Probezeit mindestens drei Jahre hauptberuflich oder mindestens drei Jahre in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) in einer derartigen Tätigkeit bewährt hat. Wer nicht bereits Beamtin oder Beamter ist, absolviert die Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbil-

dungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses. Es finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften einschließlich der besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle der Anwärterbezüge tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus wird zum 1. Dezember des Jahres, in dem die Ausbildung aufgenommen worden ist, sowie zum 1. Dezember des hierauf folgenden Kalenderjahres jeweils eine Sonderzahlung entsprechend der Höhe für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Beihilfen im Sinne des § 76 des Landesbeamtengesetzes, vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen und Umzugskosten werden nicht gewährt. Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst endet.

(3) Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach bestandener Prüfung“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Zulassung von Justizfachangestellten nach Absatz 1 und Auszubildenden nach Absatz 2 zur Gerichtsvollzieherausbildung darf nur erfolgen, wenn die für die Zulassung vorgesehene Person zum Zeitpunkt des Beginns der Gerichtsvollzieherausbildung noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, das 22 Jahre vor der für den Gerichtsvollzieherdienst gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. § 8a Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und § 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, bleiben unberührt. Für die mit Erfolg geprüften Justizfachangestellten nach Absatz 1 und Auszubildenden nach Absatz 2 gilt Absatz 5 entsprechend. Sie werden nach bestandener Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert, zu Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern ernannt.“

12. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und b eingefügt:

„§ 13a

Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweiges des Justizwachtmeisterdienstes können zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 erreicht haben,
2. nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für den Gerichtsvollzieherdienst geeignet erscheinen,
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren bewährt haben,
4. Leistungen vom ersten Beförderungssamt an erbracht haben, die in der Regel mindestens mit „einer Leistung, die die An-

forderungen deutlich übertrifft“ (gut) oder der Leistungsstufe „B“ beurteilt worden sind,

und ein dienstliches Bedürfnis besteht. Über die Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts.

(2) § 13 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend. Beamtinnen und Beamte, die von der Verwendung als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher ausgeschlossen worden sind, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

#### § 13b

##### Beschäftigung schwangerer Beamtinnen des Gerichtsvollzieherdienstes

Beamtinnen des Gerichtsvollzieherdienstes dürfen während ihrer Schwangerschaft nicht im Außendienst des Gerichtsvollzieherdienstes eingesetzt werden. Sie sind mit Aufgaben des Innendienstes zu befassen und, soweit sie nicht die Befähigung für den allgemeinen Justizdienst besitzen, ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend einzusetzen.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Für den Laufbahnzweig des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten ist Bildungsvoraussetzung die Erlaubnis zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen:

  1. „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
  2. „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“,
  3. „Kinder-Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Kinder-Gesundheits- und Krankenpfleger“,
  4. „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“,
  5. „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „sind Bildungsvoraussetzungen mindestens die Bildungsreife und“ durch die Wörter „ist Bildungsvoraussetzung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder 2“ eingefügt.

15. In § 18 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

#### „§ 18

##### Regelaufstieg in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger“.

16. Nach § 18 werden die folgenden §§ 18a bis c eingefügt:

#### „§ 18a

##### Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben,

können von ihrer Dienstbehörde zum Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes im ersten Einstiegsamt zugelassen werden. Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts erforderlich.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und schließt die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (Aufstiegsfortbildung) ein. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den erweiterten Justizdienst im ersten Einstiegsamt.

(4) Am Ende der Einführung entscheidet der Landespersonalausschuss über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den erweiterten Justizdienst (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).

#### § 18b

##### Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben,

können von ihrer Dienstbehörde zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizdienstes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Amt rechtfertigt. Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts erforderlich.

(2) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizdienstes wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit sollen sie an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung (§ 18a Absatz 2) teilnehmen. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizdienstes gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) § 18a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

#### § 18c

##### Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 18b die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 des erweiterten Justizdienstes erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein darüber liegendes Amt befördert werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich nach dem Aufstieg nach § 18b in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Jahre bewährt haben und
3. erfolgreich in den Aufgaben des höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind.

Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts erforderlich.

(2) Für die Unterweisung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung nach § 18a Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) § 18a Absatz 4 gilt entsprechend.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Einführungszeit in den Anwaltsdienst kann zugelassen werden, wer nach der Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für den Anwaltsdienst besonders geeignet erscheint und

1. als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger angehört oder
2. Absolventin oder Absolvent des Ersten Juristischen Staatsexamens ist.

Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Anwaltsdienstes des Landes Berlin.

(2) Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen des Ersten Juristischen Staatsexamens zur Einführungszeit in den Anwaltsdienst darf nur erfolgen, wenn die für die Zulassung vorgesehene Person zum Zeitpunkt des Beginns der Einführungszeit in den Anwaltsdienst noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, das 22 Jahre vor der für den Anwaltsdienst gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. § 8a Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und § 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberührt. Die Einführungszeit erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses. Es finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften einschließlich der besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Darüber hinaus wird zum 1. Dezember des Jahres, in dem die Ausbildung aufgenommen worden ist, sowie zum 1. Dezember des hierauf folgenden Kalenderjahres jeweils eine Sonderzahlung entsprechend der Höhe für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Sonderzahlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Beihilfen im Sinne des § 76 des Landesbeamtengesetzes, vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsgewährungen und Umzugskosten werden nicht gewährt. Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst endet.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Satz 2 gilt für Absolventinnen und Absolventen des Ersten Juristischen Staatsexamens entsprechend. Sie werden nach bestandener Prüfung für den Anwaltsdienst unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert, zu Anwältinnen oder Anwälten ernannt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Befähigung für den Laufbahnzweig des Anwaltsdienstes besitzt auch, wer ein Zweites Juristisches Staatsexamen abgelegt hat. Ihre oder seine Ernennung zur Anwältin oder zum Anwalt erfolgt unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.“

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt zurückgelegt haben. Die Beamtinnen und Beamten sollen sich während dieser Zeit auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet oder Aufgabengebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.“

19. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a und b eingefügt:

„§ 20a

Verwendungsbeförderung

(1) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweigs der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und des erweiterten Justizdienstes werden von ihrer Dienstbehörde zur Verwendungsqualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes zugelassen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 des Laufbahngesetzes vorliegen.

(2) Die Befähigung für die Aufgaben der konkreten Verwendung und des angestrebten Amtes muss die Beamtin oder der Beamte auf Grund bisheriger fachverwandter Tätigkeiten, geeigneter beruflicher Erfahrung und während der Erprobungszeit zu erwerben imstande sein. Die Verwendung kann ausschließlich im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erfolgen.

(3) Die theoretische Qualifizierung nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit statt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an der theoretischen Qualifizierung der Laufbahnordnungsbehörde, die die Zuständigkeit für die Durchführung, die Inhalte und den Umfang der theoretischen Qualifizierung regelt. Ein Leistungsnachweis ist nicht zu erbringen.

(4) Die Erprobungszeit beträgt zwölf Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr. Soweit die Beamtin oder der Beamte in der bisherigen beruflichen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse in Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder des ersten Beförderungsamtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erworben hat und die Kenntnisse dem in Absatz 7 Satz 1 genannten Verwendungsbereich zuzuordnen sind, für den die Beamtin oder der Beamte ausgewählt wurde, kann die Erprobungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden. Die Entscheidung nach Satz 3 trifft die Laufbahnordnungsbehörde.

(5) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung der Qualifizierung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen



Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(7) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt:

1. Haushaltswesen, Personalwirtschaft,
2. Personalmanagement,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Dienst- und Beamtenrecht, sofern im bisherigen Amt umfassende Kenntnisse in den jeweiligen Rechtsgebieten erworben worden sind,
4. Geschäftsprozessmanagement, Informationstechnik, Digitalisierung,
5. Angelegenheiten der beruflichen Bildung,
6. Angelegenheiten der Stiftungsaufsicht, Angelegenheiten der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, Angelegenheiten der Zivilrechtshilfe mit dem Ausland und
7. Angelegenheiten des Gnadenrechts, Angelegenheiten der Fachaufsicht über die Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz.

Auf dem künftigen Dienstposten sind Kenntnisse in mindestens einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Bereiche erforderlich.

#### § 20b

##### Gleichwertige dienstliche Qualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte, die dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des erweiterten Justizdienstes oder dem Amtsanwaltsdienst angehören und die

1. nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten oder Aufgabengebieten ihres jeweiligen Laufbahnzweigs bewährt haben,
3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel mindestens mit „einer Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft“ (gut) oder der Leistungsstufe „B“ beurteilt worden sind,

können von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Die Zulassung zur Erprobungszeit setzt neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Das Nähere zu Art und Umfang des Auswahlverfahrens regelt die Laufbahnordnungsbehörde mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissen-

schaften in einem Gesamtvolumen von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamten auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.

(5) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung des Studienganges die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 4 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

20. In § 22 werden die Wörter „für Justiz zuständige Senatsverwaltung“ durch das Wort „Laufbahnordnungsbehörde“ ersetzt

21. In der Anlage (zu § 2 Absatz 2) werden die Angaben zu Laufbahngruppe 2 wie folgt geändert:

- a) Bei Besoldungsgruppe A 13 werden nach dem Wort „Oberamtsanwalt“ in einer neuen Zeile die Wörter „Justizrätin, Justizrat (zweites Einstiegsamt)“ eingefügt.
- b) Bei Besoldungsgruppe A 14 werden nach den Wörtern „Erster Oberamtsanwalt“ in einer neuen Zeile die Wörter „Justizoberrätin, Justizoberrat“ eingefügt.
- c) Nach Besoldungsgruppe A 14 werden in einer jeweils neuen Zeile die Wörter „A 15 Justizdirektorin, Justizdirektor“ und „A 16 Leitende Justizdirektorin, Leitender Justizdirektor“ eingefügt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt  
Senator für Justiz,  
Verbraucherschutz und  
Antidiskriminierung

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**zur Sicherstellung der Staatsprüfung für Lehrämter**  
**während der COVID-19-Pandemie**

Vom 21. Juli 2021

Auf Grund des § 10 Absatz 5 Nummer 2 bis 5 und § 13 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

**Artikel 1**

In § 12 Satz 2 der Verordnung zur Sicherstellung der Staatsprüfung für Lehrämter während der COVID-19-Pandemie vom 25. November 2020 (GVBl. S. 930) wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 2021

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
Sandra S c h e e r e s

## Verordnung

### zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet „Danziger Straße Ost“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg

Vom 20. Juli 2021

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AG BauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), wird verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 4000 mit einer durchbrochenen Linie eingegrenzte Gebiet „Danziger Straße Ost“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg. Es wird begrenzt durch die Kniprodestraße im Nordwesten, die Conrad-Blenkle-Straße, die Paul-Heyse-Straße und die Fritz-Riedel-Straße im Nordosten, die Landsberger Allee im Südosten sowie die Danziger Straße im Südwesten.

Die Innenkante der durchbrochenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1).

#### § 2

##### Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

#### § 3

##### Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Pankow von Berlin.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereiches des Erhaltungsgebiets „Danziger Straße Ost“ gemäß § 1 dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

#### § 5

##### Ausnahmen

§ 2 dieser Verordnung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Pankow von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 dieser Verordnung, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

#### § 6

##### Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss:

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AG BauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AGBauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 2021

Bezirksamt Pankow von Berlin

Vollrad K u h n  
stellvertretender  
Bezirksbürgermeister

Vollrad K u h n  
Bezirksstadtrat für  
Stadtentwicklung und  
Bürgerdienste

# Anlage 1

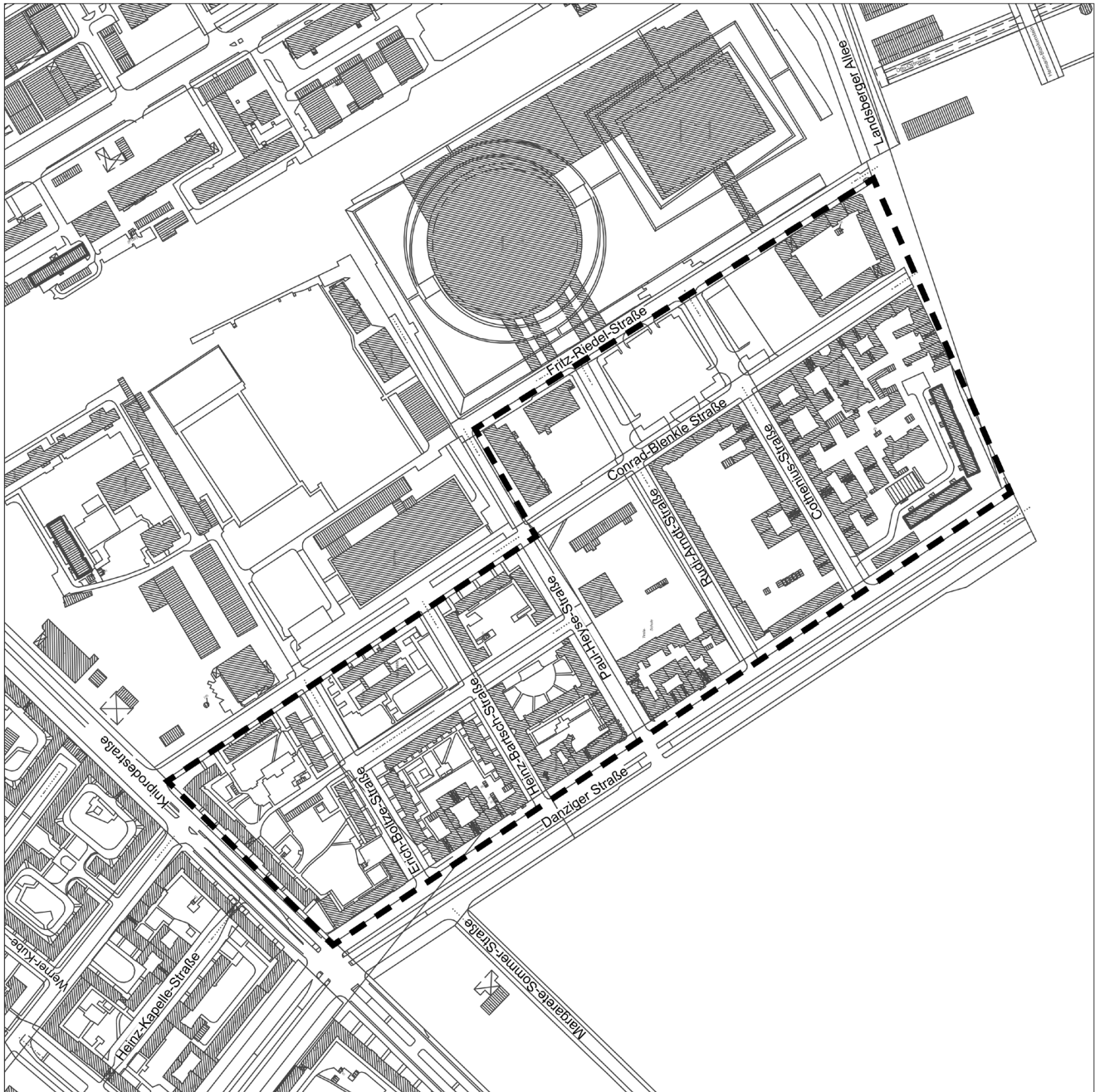
Zu § 1 der Verordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Danziger Straße Ost“ im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch Kniprodestraße – Conrad-Blenke-Straße – Paul-Heyse-Straße – Fritz-Riedel-Straße – Landsberger Allee – Danziger Straße, kenntlich gemacht durch eine durchbrochene Linie. Die Innenkante der durchbrochenen Linie kennzeichnet die Gebietsgrenze.

--- Erhaltungsgebiet Danziger Straße Ost

## Bezirksamt Pankow von Berlin

Maßstab 1:4000 (A3)



**Einunddreißigste Verordnung**  
**zur Änderung der Kapazitätsverordnung**  
 Vom 23. Juli 2021

Auf Grund des § 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 6 und Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21./27. März 2019 und 4. April 2019 (GVBl. S. 703) verordnet der Regierende Bürgermeister von Berlin:

**Artikel 1**

Die Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994, die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2020 (GVBl. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 werden nach den Wörtern „der Studienanfängerzahlen“ die Wörter „sowie die Schwundquoten nach § 16“ eingefügt.
2. In § 14 Absatz 2 Nummer 9 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
3. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

(1) Die Aufnahmekapazität für den Modellstudiengang Medizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren zu berechnen. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität sind zu berücksichtigen:

1. 16,22 Prozent der Zahl der vollstationären tagesbelegten Betten des Klinikums,
2. 5,86 Prozent der Zahl der teilstationären tagesbelegten Betten des Klinikums,
3. 6,23 Prozent der täglichen ambulanten Kontakte pro Jahr mit Ausnahme der Kontakte im Rahmen von Behandlungen gemäß § 116 Satz 1 und § 116b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der Summe aus den Zahlen nach Nummer 1 und Nummer 2.

(2) Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten zunächst nur für die Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022, das Sommersemester 2022, das Wintersemester 2022/2023 und das Sommersemester 2023.“

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Teil A wird wie folgt gefasst:

**„Teil A: Curricularnormwerte für Studiengänge mit dem Abschluss Staatsexamen oder kirchliche Prüfung**

Evangelische Theologie	3,31
Lebensmittelchemie	5,30
Medizin	8,20
Rechtswissenschaften	2,20
Pharmazie	4,50
Zahnmedizin	8,86
Tiermedizin	7,60

“

b) In Teil B werden die Abschnitte I und II wie folgt gefasst:

„I. Universitäten

a) Studiengänge mit Abschluss Bachelor

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile <sup>1</sup>			
		VF	(LP) <sup>2</sup>	KF <sup>3</sup>	ZF <sup>3</sup>
<b>Geisteswissenschaften</b>					
Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft	Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (FU)	-		1,50	1,03
	Deutsche Literatur (HU)	-		1,67	1,00
	Historische Linguistik (HU)	-		1,61	0,95
	Sprache und Gesellschaft (FU)	-		1,61	0,67
Altphilologie (klassische Philologie), Neugriechisch	Byzantinistik (FU)	-		-	1,10
	Griechisch, LA-Option (HU)	-		1,89	1,36
	Griechische Philologie, LA-Option (FU)	-		1,63	1,10
	Latein, LA-Option (HU)	-		1,92	1,26
	Lateinische Philologie, LA-Option (FU)	-		2,07	1,50
	Neogräzistik (FU)	-		2,08	1,08
	Neugriechische Sprache und Kultur (FU)	-		-	1,51
Anglistik, Amerikanistik	Amerikanistik (HU)	-		1,64	1,00
	Angewandte Nordamerikastudien (FU)	-		1,44	
	Englisch, LA-Option (HU)	-		1,86	1,18
	Englische Philologie, LA-Option (FU)	-		1,86	1,34
	Nordamerikastudien (FU)	2,38	(150)	-	0,84

<sup>1</sup> Der Curricularnormwert gilt, sofern nicht anders angegeben, für einen sechssemestrigen Studiengang im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP), wie sie nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Er ergibt sich durch Addition der angegebenen Curricularanteile der am Studiengang beteiligten Studienfächer. Sofern für ein Fach oder ein Modulangebot weniger als 60 Leistungspunkte vorgesehen sind, ist der entsprechende Curricularanteil nach dem prozentualen Verhältnis der Leistungspunkte aus dem Wert des 60 Leistungspunkte umfassenden Zweifaches bzw., soweit ein solcher Wert für ein Zweifach nicht angegeben ist, aus dem Wert des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF) abzuleiten; dies gilt entsprechend für die Ableitung des jeweiligen Curricularanteils eines Modulangebotes zum überfachlichen Kompetenzerwerb.

<sup>2</sup> In Studiengängen, die sich im Wesentlichen auf ein Studienfach beziehen (sogenannte Monostudiengänge), ergibt sich der Curricularnormwert aus den angegebenen Curricularanteilen des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF), den Curricularanteilen für affine Module und der Angebote zur allgemeinen Berufsvorbereitung bzw. der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. In dem Studiengang „Bildung an Grundschulen“ an der Humboldt-Universität zu Berlin ergibt sich der Curricularnormwert aus dem pro Studienfach angegebenen Curricularanteil des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF), in dem der Studienanteil Grundschulpädagogik jeweils anteilig enthalten ist, den Curricularanteilen für die Bildungswissenschaften und Sprachbildung in Höhe von insgesamt 0,22 sowie der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. Sofern diese Angebote innerhalb der fachwissenschaftlichen Lehreinheiten erbracht werden, ist dies mit Ausnahme der Modulangebote zum überfachlichen Kompetenzerwerb in den jeweiligen Curricularanteilen bereits berücksichtigt. Die als Klammerzusatz angegebenen Leistungspunkte zeigen an, auf welchen Studienumfang sich die festgesetzten Curricularanteile beziehen.

<sup>3</sup> In Studiengängen, in denen zwei Studienfächer kombiniert werden, ergibt sich der Curricularnormwert aus den angegebenen Curricularanteilen des in der Regel 90 Leistungspunkte umfassenden fachwissenschaftlichen Kernfaches (KF), je nach gewählter Fächerkombination eines 60 Leistungspunkte umfassenden fachwissenschaftlichen Zweifaches (ZF) und der in der Regel 30 Leistungspunkte umfassenden Angebote zur allgemeinen Berufsvorbereitung bzw. der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. Sofern diese Angebote innerhalb der fachwissenschaftlichen Lehreinheiten erbracht werden, ist dies mit Ausnahme der Modulangebote zum überfachlichen Kompetenzerwerb in den jeweiligen Curricularanteilen bereits berücksichtigt. In Studiengängen mit Lehramtsoption bzw. Lehramtsbezug sind die Curricularanteile für die fachdidaktische Ausbildung bzw. die Lernbereichswissenschaften in den Curricularanteilen des jeweiligen Faches anteilig enthalten. Der Curricularnormwert für den Studiengang ergibt sich in diesen Fällen – je nach gewählter Fächerkombination – aus der Summe der angegebenen Curricularanteile der beiden fachwissenschaftlichen Fächer einschließlich der fachdidaktischen Anteile, zuzüglich der Curricularanteile für die Bildungswissenschaften und Sprachbildung in Höhe von insgesamt 0,22 sowie der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs.

Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften	Altertumswissenschaften mit den Schwerpunkten			
	- Altorientalistik (FU)	1,76 (120)	-	0,99
	- Klassische Archäologie (FU)	1,60 (120)	-	0,83
	- Vorderasiatische Archäologie (FU)	1,56 (120)	-	-
	- Ägyptologie (FU)	1,73 (120)	-	0,97
	- Prähistorische Archäologie (FU)	1,67 (120)	-	1,05
	Chinastudien/Ostasienstudien (FU)	3,30 (150)	-	1,29
	Chinesische Sprache und Gesellschaft, LA-Option (FU)	-	2,08	1,19
	Geschichte und Kultur des Vorderen Orients mit den Schwerpunkten			
	- Semitistik (FU)	2,33 (120)	-	-
	- Islamwissenschaft (FU)	2,27 (120)	-	-
	- Iranistik (FU)	2,27 (120)	-	-
	- Turkologie (FU)	2,33 (120)	-	-
	- Arabistik (FU)	2,40 (120)	-	-
	Japanstudien/Ostasienstudien (FU)	2,27 (120)	-	0,87
	Japanstudien, vierjährig (FU)	2,37 (180)	-	-
	Judaistik (FU)	1,81 (120)	-	0,77
	Koreastudien/Ostasienstudien (FU)	2,50 (120)	-	1,32
	Regionalstudien Asien/Afrika (HU)	2,94 (160)	-	1,05
Bibliothekswissenschaft, Dokumentation	Bibliotheks- und Informationswissenschaft (HU)	-	1,55	0,89
Evangelische Theologie, Religionslehre	Evangelische Theologie, LA-Option (HU)	-	2,04	1,29
Geisteswissenschaften allgemein	Geschlechterstudien/Gender Studies (HU)	-	-	0,75
	Kultur und Technik mit den Kernfächern			
	- Bildungswissenschaft (TU)	2,24 (180)	-	-
	- Kunstwissenschaft (TU)	2,63 (180)	-	-
	- Philosophie (TU)	2,74 (180)	-	-
	- Sprache und Kommunikation (TU)	2,98 (180)	-	-
	- Wissenschafts- und Technikgeschichte (TU)	2,80 (180)	-	-
Medienwissenschaft (HU)	-	-	0,83	
Germanistik (Deutsch, germanische Sprachen ohne Anglistik)	Deutsch, LA-Option (HU)	-	1,66	1,06
	Deutsche Philologie, LA-Option (FU)	-	1,45	0,86
	Deutsch im Mehrsprachigkeitskontext (HU)	-	-	0,98
	Germanistische Linguistik (HU)	-	1,34	0,80
	Niederländische Philologie (FU)	-	1,77	1,07
	Skandinavistik/Nordeuropa-Studien (HU)	3,06 (160)	1,90	1,12
Geschichte	Archäologie und Kulturgeschichte Nordafrikas (HU)	-	1,37	0,71
	Geschichte, LA-Option (FU)	-	1,25	0,64
	Geschichte, LA-Bezug (HU)	-	1,42	0,88
	Geschichtswissenschaften (HU)	-	1,48	0,75
	Klassische Archäologie (HU)	-	1,45	0,78
Islamische Studien	Islamische Theologie, LA-Option (HU)	2,80 (160)	1,79	0,93
Katholische Theologie, Religionslehre	Katholische Theologie, LA-Option (HU)	-	1,63	1,01

Kulturwissenschaften i. e.S.	Europäische Ethnologie (HU)	-	1,49	1,10
	Kulturwissenschaft (HU)	-	1,55	0,75
	Sozial- und Kulturanthropologie (FU)	-	1,55	0,91
Philosophie	Philosophie/Ethik, LA-Bezug (HU)	-	1,43	0,97
	Philosophie, LA-Option (FU)	-	1,41	0,83
	Philosophie (HU)	-	1,37	0,77
	Religionswissenschaft (FU)	-	-	0,73
Romanistik	Deutsch-Französische Literatur- und Kulturstudien (FU)	1,72 (94)	-	-
	Frankreichstudien (FU)	2,04 (132)	-	-
	Französisch, LA-Option (HU)	-	1,72	1,12
	Französische Philologie, LA-Option (FU)	-	1,86	1,16
	Italienisch, LA-Option (HU)	-	1,94	1,29
	Italienische Philologie, LA-Option (FU)	-	1,86	1,16
	Italienstudien (FU)	1,93 (180)	-	-
	Katalanisch (HU)	-	-	1,59
	Portugiesisch (HU)	-	-	1,59
	Portugiesisch-brasilianische Studien (FU)	-	-	0,93
	Rumänisch (HU)	-	-	1,59
	Spanisch, LA-Option (HU)	-	1,76	1,19
	Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik, LA-Option (FU)	-	1,86	1,16
	Slawistik, Baltistik, Finno-Ugristik	Russisch, LA-Option (HU)	-	1,89
Slawische Sprachen und Literaturen (HU)		-	1,94	1,13
Ungarische Literatur und Kultur (HU)		-	2,54	1,72
<b>Sport</b>				
Sport, Sportwissenschaft	Sportwissenschaft, LA-Bezug (HU)	2,97 (150)	1,74	1,23
<b>Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</b>				
Erziehungswissenschaften	Bildung an Grundschulen mit den Studienfächern			
	- Deutsch, LA-Bezug (HU)	0,69 (51)	-	-
	- Evangelische Theologie, LA-Bezug (HU)	0,64 (48)	-	-
	- Islamische Theologie, LA-Bezug (HU)	0,81 (48)	-	-
	- Katholische Theologie, LA-Bezug (HU)	0,62 (48)	-	-
	- Mathematik, LA-Bezug (HU)	0,59 (52)	-	-
	- Sachunterricht, LA-Bezug (HU)	0,65 (52)	-	-
	- Sonderpädagogik, LA-Bezug (HU)	1,20 (72)	-	-
	- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/ Hören und Kommunikation, LA-Bezug (HU)	3,09 (82)	-	-
	- Sport, LA-Bezug (HU)	0,66 (47)	-	-
	Bildungs- und Erziehungswissenschaft (FU)	2,95 (155)	-	-
	Deaf Studies (HU)	4,33 (160)	-	-
	Erziehungswissenschaften (HU)	-	1,51	0,88
	Grundschulpädagogik, LA-Bezug (FU)	2,54 (180)	-	-
	Grundschulpädagogik mit Schwerpunktfach Sonderpädagogik, LA-Be- zug (FU)	2,44 (180)	-	-
	Rehabilitationspädagogik (HU)	3,20 (160)	-	-
	Sonderpädagogik, LA-Bezug (FU)	-	1,38	-
	Sonderpädagogik, LA-Bezug (HU)	-	2,08	1,33
Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/ Hören und Kommunikation, LA-Bezug (HU)	-	3,47	-	



Politikwissenschaften	Politikwissenschaft (FU)	2,14 (160)	-	0,51
	Politikwissenschaft, LA-Option (FU)	-	1,32	0,49
	Politikwissenschaft - Sciences Sociales (FU)	1,29 (105)	-	-
	Publizistik (FU)	-	1,17	0,72
Psychologie	Psychologie (FU)	2,99 (155)	-	-
	Psychologie (HU)	3,09 (160)	-	-
Rechtswissenschaften	Rechtswissenschaften (HU)	-	-	0,49
Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften (HU)	2,05 (155)	-	0,82
	Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (TU)	2,60 (180)	-	-
Wirtschaftswissenschaften	Arbeitslehre, LA-Option (TU)	-	3,56	2,47
	Betriebswirtschaftslehre (FU)	1,65 (150)	-	0,44
	Betriebswirtschaftslehre (HU)	1,75 (155)	-	0,63
	Nachhaltiges Management (TU)	2,36 (180)	-	-
	Volkswirtschaftslehre (FU)	1,59 (150)	-	-
	Volkswirtschaftslehre (HU)	1,82 (155)	-	0,66
	Volkswirtschaftslehre (TU)	2,07 (180)	-	-
	Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung), LA-Bezug (HU)	-	1,16	-
<b>Mathematik, Naturwissenschaften</b>				
Biologie	Biologie, LA-Option (FU)	3,40 (160)	2,42	1,69
	Biologie, LA-Bezug (HU)	3,91 (170)	1,90	1,33
Chemie	Biochemie (FU)	3,66 (160)	-	-
	Chemie, LA-Option (FU)	3,29 (160)	1,90	1,40
	Chemie, LA-Bezug (HU)	3,64 (160)	2,02	1,43
	Chemie (TU)	4,07 (180)	-	-
	Chemieingenieurwesen (TU)	3,73 (180)	-	-
Geographie	Geographie, LA-Bezug (HU)	2,53 (160)	1,44	0,85
	Geographische Wissenschaften (FU)	2,35 (120)	-	-
Geowissenschaften (ohne Geographie)	Geologische Wissenschaften (FU)	3,26 (150)	-	-
	Meteorologie (FU)	3,06 (155)	-	-
Mathematik	Mathematik, LA-Option (FU)	2,65 (180)	1,43	0,86
	Mathematik, LA-Bezug (HU)	2,30 (145)	1,50	0,93
	Mathematik (TU)	2,29 (180)	-	-
	Technomathematik (TU)	2,31 (180)	-	-
	Wirtschaftsmathematik (TU)	2,14 (180)	-	-
Mathematik, Naturwissenschaften allgemein	Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft (TU)	2,25 (180)	-	-
Physik, Astronomie	Biophysik (HU)	3,38 (170)	-	-
	Physik, LA-Option (FU)	2,73 (165)	1,91	1,24
	Physik, LA-Bezug (HU)	2,92 (170)	1,58	1,23
	Physik (TU)	3,16 (180)	-	-
<b>Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften</b>				
Gesundheitswissenschaften allgemein	Gesundheitswissenschaften (Charité)	3,03 (180)	-	-
	Klinische Hebammenwissenschaften (Charité)	4,82 (210)	-	-
	Pflege (Charité)	4,79 (210)	-	-
<b>Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin</b>				
Agrarwissenschaften, Lebensmittel- und Getränketechnologie	Agrarwissenschaften (HU)	2,65 (168)	-	-
	Gartenbauwissenschaften (HU)	2,67 (172)	-	-
Veterinärmedizin	Pferdewissenschaft (FU)	1,76 (150)	-	-

<b>Ingenieurwissenschaften</b>				
Architektur	Architektur (TU)	3,38 (180)	-	-
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (TU)	3,23 (180)	-	-
	Bautechnik, LA-Option (TU)	-	2,22	-
Elektrotechnik und Informationstechnik	Elektrotechnik (TU)	2,75 (180)	-	-
	Elektrotechnik, LA-Option (TU)	-	2,16	-
	Informationstechnik, LA-Option (TU)	-	1,93	1,04
Informatik	Bioinformatik (FU)	2,94 (153)	-	-
	Informatik, LA-Option (FU)	2,18 (170)	1,71	1,06
	Informatik, LA-Bezug (HU)	3,00 (170)	1,59	1,09
	Informatik (TU)	2,95 (180)	-	-
	Medieninformatik (TU)	2,55 (180)	-	-
	Wirtschaftsinformatik (TU)	2,99 (180)	-	-
	Technische Informatik (TU)	3,10 (180)	-	-
Ingenieurwesen allgemein	Brauerei- und Getränketechnologie (TU)	3,13 (180)	-	-
	Brauwesen (TU)	2,28 (180)	-	-
	Geotechnologie (TU)	3,46 (180)	-	-
	Medientechnik (TU)	2,86 (180)	-	-
	Medientechnik, LA-Option (TU)	-	1,76	0,81
Maschinenbau, Verfahrenstechnik	Biotechnologie (TU)	3,26 (180)	-	-
	Energie- und Prozesstechnik (TU)	2,90 (180)	-	-
	Ernährungs-/Lebensmittelwissenschaft, LA-Option (TU)	-	2,06	-
	Informationstechnik im Maschinenwesen - Computational Engineering Science (TU)	2,02 (180)	-	-
	Lebensmitteltechnologie (TU)	3,11 (180)	-	-
	Maschinenbau (TU)	2,10 (180)	-	-
	Metalltechnik, LA-Option (TU)	-	2,11	-
	Physikalische Ingenieurwissenschaft (TU)	2,19 (180)	-	-
Materialwissenschaft	Werkstoffwissenschaften (TU)	3,84 (180)	-	-
Raumplanung	Landschaftsarchitektur (TU)	3,17 (180)	-	-
	Land- und Gartenbauwissenschaften, LA-Option (TU)	-	2,16	-
	Ökologie und Umweltplanung (TU)	4,08 (240)	-	-
	Stadt- und Regionalplanung (TU)	3,37 (180)	-	-
	Technischer Umweltschutz (TU)	3,88 (180)	-	-
Verkehrstechnik, Nautik	Verkehrswesen (TU)	2,40 (180)	-	-
	Fahrzeugtechnik, LA-Option (TU)	-	1,92	1,00
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (TU)	2,87 (180)	-	-
<b>Kunst, Kunstwissenschaft</b>				
Darstellende Kunst, Film und Fernsehen	Filmwissenschaft (FU)	-	1,18	0,59
Theaterwissenschaft	Theaterwissenschaft (FU)	-	1,53	1,09
Kunst, Kunstwissenschaft allgemein	Kunstgeschichte mit den Schwerpunkten			
	- Europa und Amerika (FU)	-	1,28	0,73
	- Afrika (FU)	-	1,40	0,73
	- Ostasien (FU)	-	1,23	-
	Kunst- und Bildgeschichte (HU)	-	1,48	0,83
Musik, Musikwissenschaft	Musikwissenschaft (HU)	-	1,31	0,80

## b) Studiengänge mit Abschluss Master

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile <sup>4</sup>			
		VF <sup>5</sup>	(LP)	1. F. <sup>6</sup>	2. F. <sup>6</sup>
<b>Geisteswissenschaften</b>					
Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft	Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (FU)	1,39	(120)	-	-
	Angewandte Literaturwissenschaft – Gegenwartsliteratur (FU)	1,63	(120)	-	-
	Audiokommunikation und -technologie (TU)	1,99	(120)	-	-
	Design & Computation (TU)	2,46	(120)	-	-
	Deutsch als Fremd- und Fachsprache (TU)	2,40	(120)	-	-
	Deutsche Literatur (HU)	1,53	(110)	-	-
	Deutschsprachige Literatur mit den Schwerpunkten				
	- Ältere Literatur (FU)	1,42	(120)	-	-
	- Neuere Literatur (FU)	1,46	(120)	-	-
	Europäische Literaturen (HU)	1,88	(110)	-	-
	Historische Linguistik (HU)	1,59	(110)	-	-
	Linguistik (HU)	1,72	(110)	-	-
	Medienwissenschaft (TU)	1,65	(120)	-	-
	Sprache und Kommunikation (TU)	1,59	(120)	-	-
	Sprachwissenschaft (FU)	1,30	(120)	-	-
Altphilologie (klassische Philologie), Neugriechisch	Altgriechisch, LA (FU, HU)	-		1,13	0,71
	Klassische Philologie (FU)	1,42	(120)	-	-
	Klassische Philologie (HU)	1,61	(104)	-	-
	Latein, LA (FU, HU)	-		1,22	0,76
	Neogräzistik (FU)	1,32	(120)	-	-
Anglistik, Amerikanistik	Amerikanistik (HU)	1,72	(110)	-	-
	Englisch, LA (FU, HU)	-		1,19	0,81
	English Literatures (HU)	1,63	(110)	-	-
	English Studies: Literature - Language - Culture (FU)	1,42	(120)	-	-
	Nordamerikastudien (FU)	1,93	(120)	-	-

<sup>4</sup> Der in der Spalte Vollfach (VF) aufgeführte Curricularnormwert gilt, sofern nicht anders angegeben, für einen viersemestrigen Studiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP), wie sie nach dem European Credit Transfer System vergeben werden.

<sup>5</sup> In Studiengängen, die sich im Wesentlichen auf ein Studienfach beziehen, ergibt sich der Curricularnormwert aus den angegebenen Curricularanteilen des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF) und gegebenenfalls den Curricularanteilen der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. In dem Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Humboldt-Universität zu Berlin ergibt sich der Curricularnormwert aus dem pro Studienfach angegebenen Curricularanteil des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF), in dem der Studienanteil Grundschulpädagogik jeweils anteilig enthalten ist, den Curricularanteilen für die Bildungswissenschaften und Sprachbildung in Höhe von insgesamt 0,48 sowie der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. Die als Klammerzusatz angegebenen Leistungspunkte zeigen an, auf welchen Studienumfang sich die festgesetzten Curricularanteile beziehen. Der jeweilige Curricularanteil eines Modulangebotes zum überfachlichen Kompetenzerwerb ist nach dem prozentualen Verhältnis der Leistungspunkte aus dem Wert des die angegebene Anzahl an Leistungspunkten umfassenden Vollfaches (VF) abzuleiten; sofern für ein Fach oder ein sonstiges Modulangebot weniger als 60 Leistungspunkte vorgesehen sind, gilt dies entsprechend für die Ableitung des entsprechenden Curricularanteils.

<sup>6</sup> In den Studiengängen mit Abschluss Master of Education (M. Ed.), in denen zwei Studienfächer kombiniert werden, ergibt sich der Curricularnormwert aus der Summe der Curricularanteile des ersten Faches (1. F.) und des zweiten Faches (2. F.). Die fachdidaktische Ausbildung und die Unterrichtspraktika sind in den jeweiligen Fächern enthalten. Die Curricularanteile für die Bildungswissenschaften und den überwiegenden Teil der Sprachbildung sind im Curricularanteil des 1. Faches (1. F.) enthalten und betragen 0,47.

Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften	Afrikawissenschaften (HU)	1,31 (110)	-	-
	Ägyptologie (FU)	1,51 (120)	-	-
	Arabistik (FU)	1,23 (120)	-	-
	Asien/Afrikastudien (HU)	1,48 (110)		
	Chinastudien (FU)	1,46 (120)	-	-
	Geschichte und Kulturen Altvorderasiens mit den Schwerpunkten			
	- Altorientalistik (FU)	1,12 (120)	-	-
	- Vorderasiatische Archäologie (FU)	1,14 (120)	-	-
	Global Studies Programme (HU)	1,62 (113)	-	-
	Intellectual Encounters of the Islamicate World (FU)	0,55 (60)	-	-
	Interdisciplinary Studies of the Middle East (FU)	1,28 (120)	-	-
	Iranian Studies (FU)	1,44 (120)	-	-
	Islamwissenschaften (FU)	1,53 (120)	-	-
	Japanologie (FU)	1,71 (120)	-	-
	Judistik (FU)	1,66 (120)	-	-
	Koreastudien/Ostasienstudien (FU)	1,41 (120)	-	-
	Moderne Süd- und Südostasienstudien (HU)	1,57 (113)	-	-
	Prähistorische Archäologie (FU)	1,49 (120)	-	-
	Semitistik (FU)	1,67 (120)	-	-
	Turkologie (FU)	1,37 (120)	-	-
Zentralasien-Studien/Central Asian Studies (HU)	1,59 (113)	-	-	
Bibliothekswissenschaft, Dokumentation	Information Science (HU)	1,38 (100)	-	-
Evangelische Theologie, Religionslehre	Evangelische Theologie, LA (HU)	-	1,03	0,62
Geisteswissenschaften allgemein	Geschlechterstudien/Gender Studies (HU)	1,53 (113)	-	-
	Kultur- und Medienmanagement (FU)	1,30 (120)		
	Medienwissenschaft (HU)	1,36 (103)	-	-
Germanistik (Deutsch, germanische Sprachen ohne Anglistik)	Deutsch, LA (FU, HU)	-	1,15	0,81
	Deutsch als Fremdsprache: Kulturvermittlung (FU)	1,53 (120)	-	-
	Niederlandistik im internationalen Kontext (FU)	1,33 (120)	-	-
	Skandinavistik/Nordeuropa-Studien (HU)	1,73 (110)	-	-
Geschichte	Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (HU)	1,44 (107)	-	-
	European History (HU)	1,43 (107)	-	-
	Geschichtswissenschaften (HU)	1,45 (107)	-	-
	Geschichte, LA (FU, HU)	-	1,13	0,80
	Geschichtswissenschaften (FU)	1,52 (120)	-	-
	Global History (FU, HU)	1,32 (120)	-	-
	Historische Urbanistik/Historical Urban Studies (TU)	2,27 (120)	-	-
	Klassische Archäologie (FU)	1,40 (120)	-	-
	Klassische Archäologie (HU)	1,52 (110)	-	-
	Public History (FU)	1,19 (120)	-	-
	Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik (TU)	1,63 (120)	-	-
Katholische Theologie, Religionslehre	Katholische Theologie, LA (HU)	-	1,39	0,97
Kulturwissenschaften i.e.S.	Ethnographie: Theorie - Praxis - Kritik (HU)	1,84 (110)	-	-
	Kulturwissenschaft (HU)	1,67 (110)	-	-
	Kulturen und Literaturen Mittel- und Osteuropas (HU)	1,65 (110)	-	-
	Sozial- und Kulturanthropologie (FU)	1,46 (120)	-	-

Philosophie	Ethik/Philosophie, LA (FU)	-	1,19	0,87
	Philosophie/Ethik, LA (HU)	-	1,19	0,75
	Philosophie (FU)	1,43 (120)	-	-
	Philosophie (HU)	1,39 (110)	-	-
	Religion und Kultur/Religion and Culture (HU)	1,43 (109)	-	-
	Religionswissenschaft (FU)	1,47 (120)	-	-
Romanistik	Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones) (HU)	1,91 (110)	-	-
	Französisch, LA (FU, HU)	-	1,19	0,81
	Italienisch, LA (FU, HU)	-	1,19	0,81
	Romanische Kulturen (HU)	1,93 (110)	-	-
	Romanische Literaturwissenschaft (FU)	1,42 (120)	-	-
	Spanisch, LA (FU, HU)	-	1,19	0,81
Slawistik, Baltistik, Finno-Ugristik	Russisch, LA (HU)	-	1,04	0,63
	Slawische Sprachen (HU)	1,81 (110)	-	-
<b>Sport</b>				
Sport, Sportwissenschaft	Sport, LA (HU)	-	1,46	1,12
	Sportwissenschaft (HU)	1,71 (100)	-	-
<b>Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</b>				
Erziehungswissenschaften	Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung (TU)	1,76 (120)	-	-
	Bildungswissenschaften (FU)	1,30 (120)	-	-
	Deutsch – Mathematik – Sachunterricht an Grundschulen (HU)	0,65 (60)		
	Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen (HU)	1,46 (110)	-	-
	Erziehungswissenschaften (HU)	1,46 (110)	-	-
	Gebärdensprachdolmetschen (HU)	2,26 (115)	-	-
	Lehramt an Grundschulen (FU)	2,18 (120)	-	-
	Lehramt an Grundschulen mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (FU)	2,36 (120)	-	-
	Lehramt an Grundschulen (Qg), LA (HU)	2,33 (115)	-	-
	Lehramt an Grundschulen (Qn), LA (HU)	2,38 (115)	-	-
	Lehramt an Grundschulen mit den Studienfächern			
	- Deutsch, LA (HU)	0,63 (28)	-	-
	- Mathematik, LA (HU)	0,57 (29)	-	-
	- Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften, LA (HU)	0,62 (30)	-	-
	- Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, LA (HU)	0,66 (30)	-	-
	- Sonderpädagogik, LA (HU)	0,96 (48)	-	-
	- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation, LA (HU)	0,90 (48)	-	-
	- Sport, LA (HU)	0,46 (23)	-	-
	Rehabilitationspädagogik (HU)	1,67 (100)	-	-
	Sonderpädagogik, LA (FU)	-	1,19	-
	Sonderpädagogik, LA (HU)	-	1,73	1,35
	Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation, LA (HU)	-	1,60	-

Politikwissenschaften	Affaires Internationales/Affaires Européennes (FU)	0,71 (62)	-	-
	Gender, Intersektionalität und Politik (FU)	1,61 (120)	-	-
	Global Communication and International Journalism (FU)	1,58 (120)	-	-
	Interdisziplinäre Antisemitismusforschung (TU)	1,34 (120)	-	-
	Internationale Beziehungen (Kooperation FU, HU und Universität Potsdam)	1,52 (120)	-	-
	Medien und Politische Kommunikation (FU)	1,59 (120)	-	-
	Politikwissenschaft (FU)	1,43 (120)	-	-
	Politik/Politische Bildung, LA (FU)	-	1,27	0,88
	Public Policy and Management (FU)	0,96 (60)	-	-
	Publizistik und Kommunikationswissenschaft (FU)	1,67 (120)	-	-
	Sozialwissenschaften (Euromasters) (HU)	1,47 (110)	-	-
	Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) (HU)	1,47 (110)	-	-
Psychologie	Mind and Brain – Track Brain (HU)	1,71 (105)	-	-
	Mind and Brain – Track Mind (HU)	1,69 (105)	-	-
	Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Gesundheitspsychologie (FU)	1,68 (120)	-	-
	Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (FU, HU)	2,50 (120)	-	-
	Psychology (HU)	1,63 (110)	-	-
Rechtswissenschaften	Europäisches Recht und Rechtsvergleich (HU)	0,72 (55)	-	-
	Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (HU)	1,21 (110)	-	-
Regionalwissenschaften	British Studies (HU)	1,99 (110)	-	-
	Interdisziplinäre Lateinamerikastudien (FU)	1,87 (120)	-	-
	Osteuropastudien (FU)	1,63 (120)	-	-
Sozialwissenschaften	Research Training Program in Social Sciences (HU)	0,83 (55)	-	-
	Sozialwissenschaften (HU)	1,57 (110)	-	-
	Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften/ German-Turkish Masters Program in Social Sciences (HU)	1,89 (120)	-	-
	Soziologie - Europäische Gesellschaften (FU)	1,73 (120)	-	-
	Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (TU)	1,70 (120)	-	-
	Wissenschaftsforschung (HU)	1,40 (110)	-	-
Wirtschaftswissenschaften	Arbeitslehre, LA (TU)	-	2,52	1,62
	Betriebliches Rechnungswesen, LA (HU)	-	-	0,54
	Betriebswirtschaftslehre (HU)	1,43 (110)	-	-
	Economics (FU)	1,40 (120)	-	-
	Economics and Management Science (MEMS) (HU)	1,43 (110)	-	-
	Finance, Accounting and Taxation (FU)	1,52 (120)	-	-
	Industrial Economics (TU)	1,52 (120)	-	-
	Innovation Management, Entrepreneurship, and Sustainability (TU)	1,68 (120)	-	-
	Management und Marketing (FU)	2,02 (120)	-	-
	Public Economics (FU)	1,33 (120)	-	-
	Volkswirtschaftslehre (HU)	1,37 (110)	-	-
Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung), LA (HU)	-	1,04	-	

<b>Mathematik, Naturwissenschaften</b>				
Biologie	Biodiversität, Evolution und Ökologie (FU)	2,34 (120)	-	-
	Biochemie (FU)	2,84 (120)	-	-
	Biologie (FU)	2,43 (120)	-	-
	Biologie, LA (FU, HU)	-	1,44	1,08
	Biologische Chemie (TU)	2,37 (120)	-	-
	Molekulare Lebenswissenschaft (HU)	2,37 (120)	-	-
	Organismische Biologie und Evolution (HU)	2,36 (120)	-	-
Chemie	Chemie (FU, TU)	2,12 (120)	-	-
	Chemie (HU)	1,98 (110)	-	-
	Chemie, LA (FU, HU)	-	1,23	0,80
	Chemieingenieurwesen (TU)	2,44 (120)	-	-
	Polymer Science (Kooperation FU, HU, TU und Universität Potsdam)	2,65 (120)	-	-
Geographie	Geografische Entwicklungsforschung (FU)	2,02 (120)	-	-
	Geografische Umweltforschung (FU)	2,12 (120)	-	-
	Geographie, LA (HU)	-	1,37	1,10
	Global Change Geography (HU)	1,98 (110)	-	-
	Landschaftsarchäologie (FU)	1,90 (120)	-	-
	Urbane Geographien – Humangeographie (HU)	2,18 (110)	-	-
Geowissenschaften (ohne Geographie)	Geologische Wissenschaften (FU)	2,16 (120)	-	-
	Meteorologie (FU)	1,96 (120)	-	-
Mathematik	Bautechnik/Zweifach Mathematik als Quereinstieg, LA (TU)	2,51 (120)	-	-
	Computational Science (FU)	1,83 (120)	-	-
	Elektrotechnik/Zweifach Mathematik als Quereinstieg, LA (TU)	2,51 (120)	-	-
	Informationstechnik/Zweifach Mathematik als Quereinstieg, LA (TU)	2,51 (120)	-	-
	Mathematik (FU)	1,53 (120)	-	-
	Mathematik (HU)	1,32 (100)	-	-
	Mathematik (TU)	1,78 (120)	-	-
	Mathematik, LA (FU, HU)	-	1,21	0,78
	Metalltechnik/Zweifach Mathematik als Quereinstieg, LA (TU)	2,51 (120)	-	-
	Scientific Computing (TU)	1,30 (120)	-	-
	Statistik (Kooperation FU, HU, TU und Charité)	1,40 (110)	-	-
	Technomathematik (TU)	1,54 (120)	-	-
	Wirtschaftsmathematik (TU)	1,68 (120)	-	-
Mathematik, Naturwissenschaften allgemein	Cognitive Neuroscience (FU)	1,47 (120)	-	-
Physik, Astronomie	Biophysik (HU)	2,38 (120)	-	-
	Optical Sciences (HU)	1,83 (110)	-	-
	Physik (FU)	1,81 (120)	-	-
	Physik (HU)	1,74 (110)	-	-
	Physik (TU)	1,83 (120)	-	-
	Physik, LA (FU, HU)	-	1,33	0,83
Pharmazie	Pharmazeutische Forschung (FU)	0,97 (60)	-	-

<b>Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften</b>				
Gesundheitswissenschaften allgemein	Health Professions Education (Charité)	2,29 (120)	-	-
	Public Health (Charité)	1,76 (120)	-	-
<b>Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin</b>				
Agrarwissenschaften, Lebensmittel- und Getränketechnologie	Agrarwirtschaft, LA (HU)	-	1,15	-
	Agricultural Economics (HU)	1,55 (90)	-	-
	Fish Biology, Fisheries and Aquaculture (HU)	2,11 (111)	-	-
	Horticultural Sciences (HU)	1,85 (108)	-	-
	Integrated Natural Resource Management (HU)	1,85 (108)	-	-
	Prozess- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau (HU)	1,70 (111)	-	-
	Rural Development (HU)	2,15 (119)	-	-
<b>Ingenieurwissenschaften</b>				
Architektur	Architecture - Typology (TU)	2,35 (120)	-	-
	Architektur (TU)	2,35 (120)	-	-
	Historische Bauforschung und Denkmalpflege (TU)	2,40 (120)	-	-
	Urban Design (TU)	2,51 (120)	-	-
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (TU)	2,36 (120)	-	-
	Bautechnik, LA (TU)	-	1,93	-
	Civil Systems Engineering (TU)	1,95 (120)	-	-
Elektrotechnik und Informa- tionstechnik	Computer Engineering (TU)	1,58 (120)	-	-
	Elektrotechnik (TU)	1,51 (120)	-	-
	Elektrotechnik, LA (TU)	-	1,89	-
	Elektrotechnik/Informationstechnik als Quereinstieg, LA (TU)	-	2,22	-
	Informationstechnik, LA (TU)	-	1,65	0,66
Informatik	Bioinformatik (FU)	1,78 (120)	-	-
	Computational Neuroscience (Kooperation TU und HU)	1,46 (120)	-	-
	Computer Science (TU)	1,51 (120)	-	-
	Data Science (FU)	1,72 (120)	-	-
	Informatik (FU)	1,85 (120)	-	-
	Informatik (HU)	2,00 (113)	-	-
	Informatik, LA (FU, HU)	-	1,28	0,93
	Information Systems Management	2,14 (120)	-	-
	Medieninformatik (Kooperation TU, FU und HU)	1,79 (120)	-	-
	Wirtschaftsinformatik (FU)	2,08 (120)	-	-
	Wirtschaftsinformatik (HU)	1,75 (110)	-	-
	Ingenieurwesen allgemein	Brauerei- und Getränketechnologie (TU)	1,81 (120)	-
Geotechnologie (TU)		2,05 (120)	-	-
Human Factors (TU)		2,21 (120)	-	-
Medientechnik, LA (TU)		-	1,61	0,60
Process Energy and Environmental Systems Engineering/Prozess-, Energie- und Umweltsystemtechnik (TU)		2,07 (120)	-	-



Maschinenbau/ Verfahrenstechnik	Biomedizinische Technik (TU)	2,11 (120)	-	-
	Biotechnologie (TU)	2,15 (120)	-	-
	Energie- und Verfahrenstechnik (TU)	2,13 (120)	-	-
	Ernährungswissenschaft/Lebensmittelwissenschaft, LA (TU)	-	1,63	-
	Gebäudeenergiesysteme (TU)	1,91 (120)	-	-
	Informationstechnik im Maschinenwesen - Computational Engineering Science (TU)	2,78 (120)	-	-
	Lebensmitteltechnologie (TU)	2,00 (120)	-	-
	Maschinenbau (TU)	2,47 (120)	-	-
	Metalltechnik, LA (TU)	-	2,13	-
	Patentingenieurwesen (TU)	2,44 (120)	-	-
	Physikalische Ingenieurwissenschaft (TU)	2,26 (120)	-	-
	Produktionstechnik (TU)	2,16 (120)	-	-
	Regenerative Energiesysteme (TU)	2,20 (120)	-	-
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	Werkstoffwissenschaften (TU)	1,97 (120)	-	-
Raumplanung	Environmental Planning (TU)	2,29 (120)	-	-
	Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung, LA (TU)	-	1,90	-
	Landschaftsarchitektur (TU)	2,45 (120)	-	-
	Ökologie und Umweltplanung (TU)	1,10 (120)	-	-
	Stadt- und Regionalplanung (TU)	2,39 (120)	-	-
	Stadtökologie/Urban Ecosystem Science (TU)	2,29 (120)	-	-
	Technischer Umweltschutz (TU)	2,36 (120)	-	-
Verkehrstechnik, Nautik	Automotive Systems (TU)	2,04 (120)	-	-
	Fahrzeugtechnik (TU)	2,22 (120)	-	-
	Fahrzeugtechnik, LA (TU)	-	1,59	0,57
	Luft- und Raumfahrttechnik (TU)	2,30 (120)	-	-
	Planung und Betrieb im Verkehrswesen (TU)	2,30 (120)	-	-
	Schiffs- und Meerestechnik (TU)	2,27 (120)	-	-
Vermessungswesen	Geodesy and Geoinformation Science (TU)	2,36 (120)	-	-
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (TU)	1,89 (120)	-	-
<b>Kunst, Kunstwissenschaft</b>				
Darstellende Kunst, Film und Fernsehen, Theaterwissenschaft	Filmwissenschaft (FU)	1,38 (120)	-	-
	Tanzwissenschaft (FU)	1,46 (120)	-	-
	Theaterwissenschaft (FU)	1,56 (120)	-	-
Kunst, Kunstwissenschaft allgemein	Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten			
	- Afrika (FU)	1,61 (120)	-	-
	- Europa und Amerika (FU)	1,61 (120)	-	-
	- Ostasien (FU)	1,61 (120)	-	-
	Kunst- und Bildgeschichte (HU)	1,34 (100)	-	-
	Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie (TU)	1,80 (120)	-	-
Musik, Musikwissenschaft	Musikwissenschaft (FU)	1,46 (120)	-	-
	Musikwissenschaft (HU)	1,52 (110)	-	-

Abkürzungen: LA lehramtsbezogener Masterstudiengang  
 LA-Bezug Studienfach mit Lehramtsbezug (in Kombinationsbachelorstudiengängen)  
 LA-Option Studienfach mit Lehramtsoption (in Kombinationsbachelorstudiengängen)  
 FU Freie Universität Berlin  
 HU Humboldt-Universität zu Berlin  
 TU Technische Universität Berlin  
 Charité Charité – Universitätsmedizin Berlin

## II. Fachhochschulen

## a) Studiengänge mit Abschluss Bachelor

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang (Hochschule)	Curricular-normwert (LP)
<b>Geisteswissenschaften</b>		
Geisteswissenschaften allgemein	Museologie (HTW)	4,45 (180)
<b>Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</b>		
Erziehungswissenschaften	Erziehung und Bildung im Kindesalter (ASH)	5,30 (210)
Rechtswissenschaften	Öffentliche Verwaltung (HWR)	3,93 (210)
	Recht für die öffentliche Verwaltung (HWR)	3,83 (210)
	Recht im Unternehmen (HWR)	3,90 (210)
	Sicherheitsmanagement (HWR)	4,30 (210)
	Wirtschaftsrecht (HWR)	4,68 (210)
	Wirtschaftsrecht (HTW)	4,65 (210)
Sozialwesen	Soziale Arbeit (ASH)	5,61 (210)
	Soziale Arbeit/BASA, Online-Fernstudiengang (ASH)	5,65 (210)
Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre (BHT)	4,50 (210)
	Betriebswirtschaftslehre (HTW)	4,58 (210)
	Betriebswirtschaftslehre – Digitale Wirtschaft (BHT)	5,20 (210)
	Betriebswirtschaftslehre – Fernstudium (HTW)	3,27 (180)
	Business Administration (HWR)	4,70 (210)
	Business Administration – Teilzeitstudium (HWR)	4,19 (180)
	Economics (HWR)	4,62 (210)
	Immobilienwirtschaft (HTW)	4,63 (210)
	International Business (HTW)	4,70 (210)
	International Business Administration Exchange (HWR)	5,26 (240)
	International Business Management (HWR)	5,80 (240)
	Internationales Management, deutsch-französischer Studiengang (HWR)	4,05 (210)
	Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (HWR)	4,70 (210)
	Wirtschaft und Politik (HTW)	4,67 (210)
	Wirtschaftskommunikation (HTW)	4,10 (180)
Verwaltungswissenschaften	Public und Nonprofit-Management (HWR in Kooperation mit HTW)	4,10 (180)
<b>Mathematik, Naturwissenschaften</b>		
Mathematik	Angewandte Mathematik (BHT)	5,33 (210)
	Wirtschaftsmathematik (HTW)	5,10 (210)
<b>Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften</b>		
Gesundheitswissenschaften allgemein	Management und Versorgung im Gesundheitswesen (ASH)	5,10 (180)
	Interprofessionelle Gesundheitsversorgung – online (ASH)	4,15 (180)
	Pflege (ASH)	6,15 (210)
	Physiotherapie/Ergotherapie (ASH)	5,87 (210)
<b>Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften</b>		
Agrarwissenschaft, Lebensmittel- und Getränketechnologie	Gartenbauliche Phytotechnologie (BHT)	5,20 (210)
	Lebensmitteltechnologie (BHT)	5,58 (210)
Landespflege, Umweltgestaltung	Landschaftsarchitektur (BHT)	5,45 (210)

Ingenieurwissenschaften		
Architektur	Architektur (BHT)	5,10 (180)
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (BHT)	5,20 (210)
	Bauingenieurwesen (HTW)	4,95 (180)
	Umweltingenieurwesen/Bau (BHT)	5,07 (210)
Elektrotechnik und Informationstechnik	Computer Engineering (HTW)	4,83 (180)
	Elektromobilität (BHT)	5,50 (210)
	Elektrotechnik (BHT)	5,51 (210)
	Elektrotechnik (HTW)	4,80 (180)
	Humanoide Robotik (BHT)	4,73 (180)
	Informations- und Kommunikationstechnik (HTW)	5,00 (180)
	Mikrosystemtechnik (HTW)	4,93 (180)
	Gesundheitselektronik (HTW)	4,83 (180)
	Technische Informatik – Embedded Systems (BHT)	5,40 (210)
Informatik	Angewandte Informatik (HTW)	4,85 (180)
	Digital Business and Information Systems (BHT)	5,15 (210)
	Informatik in Kultur und Gesellschaft (HTW)	4,85 (180)
	Informatik und Wirtschaft (HTW)	4,75 (180)
	IT-Sicherheit online (BHT)	4,14 (180)
	Medieninformatik (BHT)	4,93 (180)
	Medieninformatik online (BHT)	4,76 (180)
	Medieninformatik, internationaler Studiengang (HTW)	4,95 (180)
	Umweltinformatik (HTW)	4,95 (180)
	Verwaltungsinformatik (HWR)	4,35 (210)
	Wirtschaftsinformatik (HTW)	4,75 (180)
	Wirtschaftsinformatik (HWR)	5,46 (210)
	Wirtschaftsinformatik online (BHT)	4,76 (180)
Ingenieurwesen allgemein	Facility Management (HTW in Kooperation mit BHT)	4,85 (180)
	Ingenieurinformatik (HTW)	4,95 (180)
	Mechatronik (BHT)	5,10 (210)
	Screen Based Media (BHT)	5,55 (210)
	Regenerative Energien (HTW)	5,60 (210)
	Veranstaltungstechnik und -management (BHT)	5,28 (210)
Maschinenbau/ Verfahrenstechnik	Augenoptik/Optometrie (BHT)	5,86 (210)
	Bekleidungstechnik/Konfektion (HTW)	5,67 (210)
	Biotechnologie (BHT)	5,35 (180)
	Computational Engineering and Design (BHT)	5,05 (210)
	Druck- und Medientechnik (BHT)	4,90 (180)
	Gebäudeenergie- und -informationstechnik (HTW)	5,60 (210)
	Gebäude- und Energietechnik (BHT)	4,70 (180)
	Green Engineering – Verfahrenstechnik (BHT)	5,21 (210)
	Life Science Engineering (HTW)	4,95 (180)
	Maschinenbau (HTW)	4,95 (180)
	Maschinenbau – Fernstudium (HTW)	3,95 (180)
	Maschinenbau (BHT)	5,16 (210)
	Pharma- und Chemietechnik (BHT)	4,98 (210)
	Physikalische Technik – Medizinphysik (BHT)	4,55 (180)
	Theater- und Veranstaltungstechnik und -management (BHT)	5,33 (210)
	Verfahrens- und Umwelttechnik (BHT)	5,21 (210)
Verpackungstechnik/Packaging Technology (BHT)	4,83 (210)	

Verkehrstechnik, Nautik	Fahrzeugtechnik (HTW)	4,95 (180)
Vermessungswesen	Geoinformation (BHT)	4,70 (180)
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (HTW)	5,28 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen – Fernstudium (HTW)	3,67 (180)
	Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit (BHT in Kooperation mit HWR)	5,10 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Bau (BHT)	5,18 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau (BHT)	5,25 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen online (BHT)	4,70 (210)
<b>Kunst, Kunstwissenschaft</b>		
Gestaltung	Game Design (HTW)	5,67 (210)
	Industrial Design (HTW)	5,57 (210)
	Kommunikationsdesign (HTW)	6,43 (240)
	Modedesign (HTW)	5,67 (210)
Kunst, Kunstwissenschaft allgemein	Konservierung und Restauration/Grabungstechnik (HTW)	5,40 (210)

## b) Studiengänge mit Abschluss Master

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang (Hochschule)	Curricularnormwert (LP)
<b>Geisteswissenschaften</b>		
Geisteswissenschaften allgemein	Museumsmanagement und -kommunikation (HTW)	4,20 (120)
Geschichte	Landschaftsarchäologie (HTW in Kooperation mit FU)	2,18 (90)
<b>Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</b>		
Rechtswissenschaften	Immobilien- und Vollstreckungsrecht (HWR)	1,43 (90)
	International Security Management (HWR)	1,35 (120)
	Recht für die öffentliche Verwaltung (HWR)	2,43 (120)
	Unternehmensrecht im internationalen Kontext (HWR)	1,39 (90)
	Wirtschaftsrecht (HTW)	1,64 (90)
Sozialwesen	Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik (ASH)	2,55 (90)
	Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies (ASH)	2,30 (90)
Wirtschaftswissenschaften	Arbeits- und Personalmanagement (HTW)	1,64 (90)
	Finance, Accounting, Controlling und Taxation (HWR)	1,31 (90)
	Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation (HTW)	1,65 (90)
	Global Supply Chain and Operations Management (HWR)	1,31 (90)
	Industrial Sales and Innovation Management (HTW)	1,63 (90)
	International Accounting and Controlling (HWR)	1,56 (90)
	International and Development Economics (HTW)	1,65 (90)
	International Business (HTW)	1,64 (90)
	International Business and Consulting (HWR)	1,73 (90)
	International Economics (HWR)	1,39 (90)
	International Finance (HWR)	1,39 (90)
	International Marketing Management (HWR)	1,39 (90)
	Internationales Management, deutsch-französischer Studiengang (HWR)	0,78 (90)
	Management und Consulting (BHT)	1,50 (90)
	Marketing Management (HWR)	1,31 (90)
	Political Economy of European Integration (HWR)	1,39 (90)
	Unternehmenssteuerrecht (HTW)	1,60 (90)
	Wirtschaftskommunikation (HTW)	2,53 (120)

Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt	Wirtschaftsingenieurwesen/Projektmanagement (BHT)	2,20 (90)
Verwaltungswissenschaften	Nonprofit Management und Public Governance (HWR in Kooperation mit HTW)	2,73 (120)
<b>Mathematik, Naturwissenschaften</b>		
Mathematik	Finanzmathematik, Aktuarwissenschaften und Risikomanagement (HTW)	2,00 (90)
<b>Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften</b>		
Gesundheitswissenschaften allgemein	Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen (ASH)	3,02 (120)
<b>Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften</b>		
Agrarwissenschaften, Lebensmittel- und Getränketechnologie	Lebensmitteltechnologie (BHT)	2,38 (90)
	Urbanes Pflanzen- und Freiraummanagement (BHT)	2,20 (90)
<b>Ingenieurwissenschaften</b>		
Architektur	Architektur (BHT)	3,15 (120)
	Planung nachhaltiger Gebäude (BHT)	3,30 (120)
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (HTW)	3,30 (120)
	Construction and Real Estate Management (HTW in internationaler Kooperation)	2,40 (120)
	Konstruktiver Hoch- und Ingenieurbau (BHT)	2,53 (90)
	Urbane Infrastrukturplanung - Verkehr und Wasser (BHT)	2,45 (90)
Elektrotechnik und Informationstechnik	Computer Engineering (HTW)	3,13 (120)
	Elektrotechnik (HTW)	3,23 (120)
	Energie- und Automatisierungssysteme (BHT)	2,10 (90)
	Informations- und Kommunikationstechnik (HTW)	3,13 (120)
	Information and Communications Engineering (BHT)	1,75 (90)
	Mikrosystemtechnik (HTW)	2,95 (120)
Informatik	Technische Informatik - Embedded Systems (BHT)	2,15 (90)
	Angewandte Informatik (HTW)	3,15 (120)
	Betriebliche Umweltinformatik (HTW)	4,30 (120)
	Business Intelligence and Process Management (HWR)	2,20 (90)
	Data Science (BHT)	2,60 (120)
	Medieninformatik (BHT)	2,65 (120)
	Medieninformatik - online (BHT)	2,75 (120)
	Medieninformatik, internationaler Studiengang (HTW)	3,05 (120)
Ingenieurwesen allgemein	Wirtschaftsinformatik (HTW)	2,85 (120)
	Facility Management (HTW in Kooperation mit BHT)	2,65 (120)
	Mechatronik (BHT)	1,95 (90)
	Regenerative Energien (HTW)	2,30 (90)
Maschinenbau/Verfahrenstechnik	Veranstaltungstechnik und -management (BHT)	1,95 (90)
	Augenoptik/Optometrie (BHT)	1,98 (90)
	Bekleidungstechnik/Konfektion (HTW)	2,48 (90)
	Biotechnologie (BHT)	2,25 (120)
	Druck- und Medientechnik (BHT)	2,65 (120)
	Gebäudeenergie- und Informationstechnik (HTW)	2,25 (90)
	Gebäudetechnik und Energiemanagement (BHT)	3,60 (120)
Life Science Engineering (HTW)	4,20 (120)	

	Maschinenbau (HTW)	3,30 (120)
	Maschinenbau – Konstruktionstechnik (BHT)	1,96 (90)
	Maschinenbau – Erneuerbare Energien (BHT)	2,14 (90)
	Maschinenbau – Produktionssysteme (BHT)	1,98 (90)
	Pharma- und Chemietechnik (BHT)	1,93 (90)
	Physikalische Technik/Medizinphysik (BHT)	2,38 (120)
	Verfahrenstechnik (BHT)	2,19 (90)
	Verpackungstechnik (BHT)	2,25 (90)
Vermessungswesen	Geoinformation (BHT)	2,90 (120)
	Umweltinformation – GIS (BHT)	2,53 (120)
Verkehrstechnik, Nautik	Fahrzeugtechnik (HTW)	2,78 (120)
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (HTW)	2,15 (90)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Bautechnik und -management (BHT)	2,40 (90)
	Wirtschaftsingenieur/in - Energie und Umweltressourcen (BHT in Kooperation mit HWR)	1,78 (90)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau (BHT)	2,45 (90)
<b>Kunst, Kunstwissenschaft</b>		
Gestaltung	Modedesign (HTW)	2,48 (90)
	System Design (HTW)	1,60 (90)
Kunst, Kunstwissenschaft allgemein	Konservierung und Restaurierung (HTW)	3,15 (120)

Abkürzungen: ASH „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin  
 BHT Beuth-Hochschule für Technik Berlin  
 HTW Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin  
 HWR Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“

#### Artikel 2

- (1) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.  
 (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.  
 Berlin, den 23. Juli 2021

Michael Müller  
 Regierender Bürgermeister

## Verordnung

### zur Regelung des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 und zur Änderung weiterer zulassungsrechtlicher Regelungen und der Studierendendatenverordnung

Vom 23. Juli 2021

Auf Grund des § 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703), des § 19 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und des § 6b Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 435) geändert worden ist, verordnet der Regierende Bürgermeister von Berlin:

#### Artikel 1

##### Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Die Studienplatzvergabeverordnung Stiftung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 2 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 17 Absatz 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756) geändert worden ist,“ durch die Wörter „die Regelungen zur Anzahl möglicher Zulassungsanträge in der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ und die Angabe „25. August 2020“ durch die Angabe „5. August 2021“ ersetzt.
    - cc) In Satz 6 werden die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ und die Angabe „27. August 2020“ durch die Angabe „7. August 2021“ ersetzt und nach dem Wort „zurücknimmt“ das Wort „(Ausschlussfristen)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ und die Angabe „20. September 2020“ durch die Angabe „31. August 2021“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ und die Wörter „28. August bis zum 26. September 2020“ durch die Wörter „8. August bis zum 6. September 2021“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ und die Angabe „27. September 2020“ durch die Angabe „7. September 2021“ ersetzt.
  - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ und die Wörter „3. bis zum 20. Oktober 2020“ durch die Wörter „13. bis zum 30. September 2021“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ und die Wörter „30. September bis

zum 2. Oktober 2020“ durch die Wörter „10. bis zum 12. September 2021“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 werden die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ und die Wörter „30. September bis zum 2. Oktober 2020“ durch die Wörter „10. bis zum 30. September 2021“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - „(1) Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss
    1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
    2. für das Wintersemester 2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2021, andernfalls bis zum 31. Juli 2021, und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli,
 bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen
    1. für das Sommersemester bis zum 20. Januar,
    2. für das Wintersemester 2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 15. Juni 2021, andernfalls bis zum 5. August 2021, und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 20. Juli,
 berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 20. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2 und 3. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach dem 31. Mai, aber bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2021/2022 vor dem 1. August 2021 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester vor dem 16. Juli eingetreten ist.“
  3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ und die Angabe „20. August 2020“ durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.
  4. In § 9 Absatz 1 Satz 5 werden die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ und die Angabe „24. September 2020“ durch die Angabe „4. September 2021“ ersetzt.
  5. In § 11 Absatz 1 werden die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ und die Angabe „20. August 2020“ durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.

6. § 21 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
 „1. In den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 31. Juli feststehen.“

### **Artikel 2** **Änderung der Hochschulzulassungsverordnung**

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:  
 „Anlage 3 (zu § 12 Absatz 2) Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung“
2. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Prüfungs-“ durch das Wort „Prüfungs-“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1a Satz 1 werden die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/2022“ und die Angabe „20. August 2020“ durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
 „4. mindestens fünf Prozent für die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Fristen nach § 2 Absatz 1, für das Wintersemester 2021/2022 zum Zeitpunkt der Fristen nach § 2 Absatz 1a, minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben, wobei als sorgeberechtigt auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch diesen gleichgestellte Personen gelten,“
  - b) In Nummer 5 wird das Wort „eins“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Hochschule anstelle der Durchschnittsnote die Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung festlegen. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung ergeben sich aus Anlage 3.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
7. In § 18 Absatz 3 werden die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ und die Angabe „20. September 2020“ durch die Angabe „31. August 2021“ ersetzt.
8. § 32 Absatz 4 wird aufgehoben.
9. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

#### **„Anlage 3**

Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung  
(zu § 12 Absatz 2)

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren

Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl  $P_{900}$  nach der Formel:

$$P_{900} = \left\lceil P_{840} * \frac{180}{168} \right\rceil$$

errechnet; dabei ist  $P_{840}$  die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, nach der folgenden Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0 \\ \left\lfloor 180 * \left( \frac{17}{3} - N \right) \right\rfloor - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4,0. \end{cases}$$

Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.“

### **Artikel 3** **Änderung der Studierendendatenverordnung**

§ 5 der Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 12 wird angefügt:  
 „12. von der Hochschule vergebene E-Mail-Adresse, einschließlich Daten zur Verschlüsselung.“
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 11 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft, die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft zu löschen. Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sind solange aufzubewahren, wie sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind bis zum Ende des Semesters aufzubewahren, das dem der Beendigung der Mitgliedschaft folgt. Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gespeicherten personenbezogenen Daten sind bis zum dritten auf die Ausstellung folgenden Semester aufzubewahren.“

### **Artikel 4** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 2021

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister









